

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**09.04.2018****5.41.00 Nr. 1 / 5.42.00 Nr. 19**

Kooperationsabkommen Kansas State University, USA

**Kooperationsabkommen  
zwischen  
der Justus-Liebig-Universität Gießen, Bundesrepublik Deutschland  
und der  
Kansas State University, Manhattan, Kansas, USA****Vom 20.03.2018***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018**Das Partnerschaftsabkommen wurde am 20.03.2018 in ein Kooperationsabkommen umgewandelt und tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Partnerschaftsabkommen	01.08.2003	
Kooperationsabkommen	20.03.2018	09.04.2018

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Ziele .....	2
§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit und des Austausches .....	2
§ 3 Verpflichtung zum Forschungsaustausch und zur Vermittlung der Sprache und Kultur .....	2
§ 4 Verpflichtung zum Studierendenaustausch.....	2
§ 5 Schlussbestimmungen.....	3

Kooperationsabkommen Kansas State University, USA	09.04.2018	5.41.00 Nr. 1 / 5.42.00 Nr. 19
---	------------	-----------------------------------

## **Präambel**

Die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Kansas-State University bekräftigen ihre bisherige Partnerschaft und schließen hierzu das folgende Partnerschaftsabkommen.

Der Kansas Board of Regents und die Justus-Liebig-Universität erkennen an, dass die Regents gemäß der Bestimmungen der K.S.A. 74 3221 seitens der angeschlossenen Institutionen Studierenden Austauschprogramme mit Hochschulen anderer Länder vereinbaren dürfen, und legen die Ziele und Bedingungen des Austausches in dieser Vereinbarung fest.

## **§ 1 Ziele**

Dieses Abkommen setzt auf der Grundlage der Kooperationen, Programme und vorherigen Vereinbarungen, die zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Kansas State University seit den fünfziger Jahren bestehen, die Partnerschaft zwischen beiden Universitäten fort. Die folgenden Zielgedanken des Partnerschaftsabkommens von 1976 sollen auch in Zukunft unverändert weiter gelten:

1. die Herausbildung eines stärkeren internationalen Verständnisses bei Lehrenden und Lernenden;
2. die Förderung des gegenseitigen Interesses an der Forschung und Lehre des Partners seitens der Lehrenden und Lernenden;
3. die Vertiefung des Verständnisses für politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fragen beider Länder.

## **§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit und des Austausches**

Beide Universitäten unternehmen weiterhin konkrete Schritte, um die Verwirklichung der o. g. Ziele zu erreichen:

1. Förderung des Austauschs von Studierenden
2. Förderung des Austausches von Lehrkräften durch das Ermöglichen entsprechender Gastwissenschaftler Aufträge
3. Anregung von gemeinsamen Forschungsvorhaben
4. Ausdehnung der Lehre von der Sprache und Kultur des Partnerlandes
5. Austausch von Informations- und Lehrmaterial einschließlich Vorlesungsverzeichnissen, Informationsblättern und wissenschaftlichen Veröffentlichungen
6. Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse
7. Weiterhin wirkungsvolle Durchführung des Programms durch die Vertreter beider Universitäten

## **§ 3 Verpflichtung zum Forschungsaustausch und zur Vermittlung der Sprache und Kultur**

Beide Universitäten stimmen darin überein, dass das bestehende Programm und die Kooperation zum Forschungsaustausch und zur Vermittlung der Sprache und Kultur durch die folgenden Verpflichtungen gestärkt und verbessert werden:

1. Weiterhin werden beide Universitäten versuchen, Finanzmittel bereitzustellen, um den Austausch von Lehrkräften und gemeinsamen Forschungsprojekten unterstützen zu können.
2. Beide Universitäten sind weiterhin bestrebt, die Sprache und Kultur des Partnerlandes zu vermitteln.

## **§ 4 Verpflichtung zum Studierendenaustausch**

Beide Universitäten stimmen darin überein, den Studierendenaustausch künftig in der folgenden Weise vorzunehmen:

1. Die am Programm teilnehmenden Studierenden der Kansas State University bezahlen alle üblichen Studiengebühren und -beiträge an ihrer Heimatuniversität. An der Justus-Liebig-Universität erhalten sie ein Stipen-

Kooperationsabkommen Kansas State University, USA	09.04.2018	5.41.00 Nr. 1 / 5.42.00 Nr. 19
---	------------	-----------------------------------

dium, das die Kosten der Sozialbeiträge sowie der weiteren von allen Studierenden zu zahlenden obligatorischen Beiträge - mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge - und die Kosten für Wohnung und Verpflegung im üblichen Rahmen deckt.

2. Die am Programm teilnehmenden Studierenden der Justus-Liebig-Universität werden an der Kansas State University nicht mit Studiengebühren und sonstigen Gebühren oder Beiträgen belastet und erhalten an der Gastuniversität freie Unterkunft und Verpflegung.
3. Studierende werden an den Gastuniversitäten wie ortsansässige Studierende behandelt, haben die gleichen Privilegien und sind den gleichen Regeln unterworfen wie ortsansässige Studierende.
4. Beide Universitäten streben an, jährlich die gleiche Anzahl von Studierenden auszutauschen, und zwar bis zu vier Studienjahrplatzierungen (acht Semesterplatzierungen) pro Jahr. Wird innerhalb eines Jahres nicht die gleiche Anzahl Studierender ausgetauscht, so wird dies im folgenden Jahr ausgeglichen. Zum Zwecke der Berechnung der Austauschbalance gilt als Verrechnungseinheit eine Semesterplatzierung. Ein Ungleichgewicht von mehr als zwei Semesterplatzierungen pro Jahr darf nicht auftreten.
5. Die von beiden Universitäten nominierten Studierenden können entweder undergraduate oder graduate students sein. Die Kansas State University wird Studierende der Justus-Liebig-Universität dazu ermutigen und unterstützen, departmental assistantships in ihren Kansas State University Fachbereichen zu übernehmen. Diese assistantships sollen zusätzlich zu den in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen ermöglicht werden.
6. Die Justus-Liebig-Universität wird weiterhin die sprachliche Kompetenz der von ihr an die Kansas State University nominierten Studierenden sicherstellen. In Übereinstimmung mit dem bereits seit langem bestehenden üblichen Verfahren brauchen die Studierenden keinen Nachweis über Ihre Sprachkenntnisse zu erbringen, um an der Kansas State University zugelassen zu werden.
7. Die Kansas State University wird weiterhin dafür sorgen, dass die Studierenden der Kansas State University mindestens vier Semester lang Deutschkurse auf Hochschulniveau absolviert haben, bevor sie an dem Programm teilnehmen.
8. Studierende müssen den Nachweis einer abgeschlossenen Krankenversicherung erbringen, die den Anforderungen der Gastuniversität entspricht.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Beide Universitäten werden einen Partnerschaftsbeauftragten bestimmen, der den Austausch an seiner Universität durchführt und den Kontakt mit dem Partnerschaftsbeauftragten der anderen Universität zur Koordination und für administrative Zwecke unterhält.

(2) Der Text dieses Abkommens ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der Wortlaut beider Fassungen ist in gleicher Weise verbindlich.

(3) Dieses Partnerschaftsabkommen ersetzt das 1976 abgeschlossene Partnerschaftsabkommen und tritt zum 1. August 2003 in Kraft, nachdem es durch die Präsidenten beider Universitäten unterzeichnet worden ist. Die Laufzeit des Partnerschaftsabkommens beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Universitäten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Das Partnerschaftsabkommen wurde am 20.03.2018 in ein Kooperationsabkommen umgewandelt und tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gießen, 20.03.2018

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen